

ANMELDUNG

Le Chic – Die Messe

Kultur Kongress Zentrum in Eisenstadt

am 22. Mai 2022 von 11 Uhr bis 18 Uhr

Allgemeine Melde-, Aussteller- & Geschäftsbedingungen der Le Chic – Die Messe

1) Titel der Veranstaltung

Le Chic – Die Messe

2) Veranstalter

Jasmina Redl – Design by JR
Satzweg 30 / Haus I
2451 Hof am Leithaberge
office@designbyjr.at

3) Veranstaltungsort, Veranstaltungszeit, Auf- und Abbau des Messestands

Veranstaltungsort: Kultur Kongress Zentrum
Franz Schubert - Platz 6, 7000 Eisenstadt
Veranstaltungszeit: Sonntag, den 22. Mai 2022 von 11 bis 18 Uhr
Aufbau: Sonntag, den 22. Mai 2022 von 8 Uhr bis 11 Uhr
Abbau: Sonntag, den 22. Mai 2022 von 18 Uhr bis 21 Uhr

Die vom Veranstalter bekannt gegebenen Auf- und Abbauzeiten sind bindend. Alle Stände müssen am Sonntag, den 22. Mai 2022 um 10:55 Uhr fertig aufgebaut sein. Ist der gebuchte Messestand zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder wurde mit dem Veranstalter keine gesonderte schriftliche Vereinbarung über einen späteren Aufbau getroffen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Fläche anderweitig zu vergeben.

Der Aussteller hat kein Recht auf Rückerstattung der bereits bezahlten Rechnung. Der Messestand muss bis spätestens 15 Minuten vor Beginn der Eröffnung seitens des Ausstellers fertig aufgebaut sein.

4) Anmeldung

Mit Abgabe der Anmeldung bestätigt der Vertragspartner die allgemeinen Melde-, Aussteller- und Geschäftsbedingungen. Mit der Anmeldung hat sich der Aussteller zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Sämtliche Ergänzungen, Änderungen und Zusatzaufträge sind nur in schriftlicher Form gültig.

5) Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist gleichzeitig die Zulassung und Messestandbestätigung, diese **Rechnung muss bis spätestens 20. Mai 2022** per Überweisung auf das in der Rechnung angeführte Konto beglichen werden. Die termingerechte Zahlung ist Voraussetzung für die Vergabe des Messestandes. Sollte die Anmeldung erst nach dem 20. Mai 2022 erfolgen, so ist die Standgebühr prompt fällig.

6) Stornierung

Die Anmeldung zur `Le Chic – Die Messe` ist verbindlich und bei einer Stornierung werden sämtliche Kosten in Rechnung gestellt.

Die Stornogebühr ergibt sich wie folgt:

Wenn bis 8 Wochen (20. Jänner 2020) vor Veranstaltungsbeginn schriftlich storniert wird, sind 50% an den Veranstalter zu bezahlen. Ein Rücktritt danach wird mit 100% der Messestandkosten verrechnet. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühr auch dann zu bezahlen ist, falls es dem Veranstalter gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten. Die Stornogebühr ist laut Stornorechnung fällig.

7) Medien

Der Veranstalter veröffentlicht die Aussteller/Innen auf der Homepage www.lechic.at sowie in diversen Werbemitteln. Schadensersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen wird ausgeschlossen. Für den Inhalt der Eintragungen und evtl. daraus resultierenden Schäden ist der/die Auftraggeber/In verantwortlich.

8) Vorbehalte

Bei höherer Gewalt ist der Veranstalter berechtigt die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen.

Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz.

Bei Absagen aufgrund der Pandemie werden die Kosten komplett rückerstattet oder als Gutschrift angeboten.

9) Vergabe/Messestand

Dem Veranstalter obliegt es, die Anmeldung zu akzeptieren. Der Veranstalter behält sich vor, die Anmeldung ohne Begründung jederzeit abzulehnen.

Anmeldungen können unter anderem auch vom Veranstalter abgewiesen werden, wenn der Aussteller bzw. die Produkte des Ausstellers nicht dem Ausstellerkonzept entsprechen, offenstehende Forderungen aus anderen Veranstaltungen bekannt sind, bzw. über den anmeldenden Aussteller ein Ausgleichs- bzw. Konkursverfahren eröffnet wurde. Über die Messestandzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Die Standplatzzuteilung kann im Interesse der Messe vom Veranstalter jederzeit geändert werden. Der Veranstalter vergibt generell kein Exklusivrecht an einen Aussteller. Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte

abzugeben.

Außenbereich: Achten Sie in ihrem eigenen Interesse auf wetterfeste Zelte!
Diese können am Vorplatz ausschließlich mit Gewichten fixiert werden, da Steinboden verlegt ist.

10) Produkte/Qualitätssicherung

Die Aussteller der Messe müssen zum Messethema passen! Nur in Sonderfällen kann der Veranstalter eine Ausnahme gestatten. Die Leistung bzw. das Produkt des Ausstellers muss in Österreich gesetzlich zugelassen sein. Der Aussteller verpflichtet sich, sich darüber selbst zu informieren, ob die Waren, die er verkauft bzw. die Leistungen die erbracht werden nach dem österr. Gesetz zugelassen sind (Produkthaftung, Arzneimittelgesetz, usw.) bzw. ob alle Vorschriften nach den zollrechtlichen Bedingungen eingehalten werden. Mit der Unterschrift des Anmeldeformulars garantiert der Aussteller die rechtliche & fachliche Kompetenz für die angebotenen Leistungen und Produkte für Österreich zu besitzen. Der Produktverkauf ist grundsätzlich gestattet. Jedoch dürfen nur angemeldete Leistungen und Produkte bzw. Marken angeboten werden.

11) Diebstahl und Beschädigung

Der Veranstalter haftet nur im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Veranstalterversicherung und übernimmt jedoch keinerlei Haftung für die Ausstellungs- und Dekorationsgegenstände. Diese sind seitens des Veranstalters weder gegen Diebstahl noch gegen Beschädigung jeglicher Art versichert. Ansprüche gegen den Veranstalter können in keinem Fall geltend gemacht werden. Der Veranstalter haftet grundsätzlich nur für eigenverursachte Schäden, die durch fahrlässiges zu grobes Verhalten, die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen werden können. Eine Bewachung/Versicherung des Eigentums des Ausstellers/der Ausstellerin muss diese/r selbst organisieren.

12) Fotografie / Film / usw.

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung sowie für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der/die Aussteller/in aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des Veranstalters direkt fertigt.

13) Sonstiges

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Wien.